Beurlaubungs- und Entschuldigungsregelungen in der MSS

1. Allgemeines Verfahren

Laut Schulgesetz (SchulG § 64(1)) ist die Schülerin / der Schüler verpflichtet, den Unterricht und sonstige verbindliche Schulveranstaltungen regelmäßig zu besuchen, sowie eigene Leistung und die erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen. Die Schulleitung, Lehrkräfte und die Erziehungsberechtigten überwachen den Schulbesuch (SchO § 31(1)).

Ist eine Schülerin / ein Schüler verhindert am Unterricht oder einer sonstigen Schulveranstaltung teilzunehmen, so hat sie / er oder die Eltern (falls sie / er minderjährig ist) dies <u>unverzüglich</u> mitzuteilen (SchO §35(1)). Die Schule ist über das Sekretariat über das Fernbleiben vom Unterricht <u>am Tag der Erkrankung</u> vor der ersten Stunde zu informieren (Schulbeginn 7.30 Uhr).

Die Entschuldigung erfolgt in der MSS mit dem Entschuldigungsbogen und einer schriftlichen Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten bzw. des /der volljährigen Schülers/Schülerin an die Stammkursleitung. Dieser enthält Angaben über das betreffende Fach, die Fachlehrkraft, den Tag des Fehlens, die Anzahl der versäumten Stunden und eine allgemeine Begründung für das Fehlen. Alle Angaben auf dem Entschuldigungsbogen sind vollständig auszufüllen. Außerdem ist eine schriftliche Begründung in einem gesonderten Schreiben der Stammkursleitung abzugeben, welche diese verwahrt.

Die Schülerin / der Schüler legt nach Rückkehr in die Schule den Entschuldigungsbogen und eine schriftliche Entschuldigung der Stammkursleitung in der ersten Unterrichtsstunde bzw. innerhalb einer Woche vor. Entschuldigungen, die später vorgelegt werden, werden nicht anerkannt. Ist die Stammkursleitung innerhalb dieser Frist nicht erreichbar, nimmt die Oberstufenleitung die Entschuldigung entgegen. Den von der Stammkurs- oder Oberstufenleitung abgezeichneten Entschuldigungsbogen legt die Schülerin / der Schüler dann in der folgenden Fachunterrichtsstunde der betroffenen Lehrkraft vor, die die Kenntnisnahme mit ihrem Zeichen bestätigt.

Der Entschuldigungsbogen ist sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust muss der Schüler/ die Schülerin die Anzahl der unentschuldigten Stunden akzeptieren, da eine genaue Überprüfung nicht mehr möglich ist. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen über einen Arztbesuch, in besonderen Fällen die Vorlage von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden.

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die durch das Fehlen versäumten Unterrichtsinhalte selbstständig nachzuarbeiten.

2. Erkrankungen im Verlauf eines Schultages

Erfordert eine Erkrankung im Verlauf eines Schultages ein Verlassen des Unterrichts, so erfolgt eine Abmeldung über eine schriftliche Notiz im Sekretariat (persönlich). Nach Schließung des Sekretariats erfolgt die Abmeldung nur bei der Fachlehrkraft persönlich.

Die schriftliche Abmeldung kann entfallen, wenn der unmittelbare Besuch eines Arztes dokumentiert werden kann. Fehlstunden, die ohne Abmeldung oder Nachweis über einen Arztbesuch entstehen, werden nicht entschuldigt.

3. Beurlaubungen

Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die Fachlehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstage beurlaubt die Stammkursleitung. Beurlaubungen über mehr als drei Tage oder an Tagen vor oder nach Schulferien bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung oder von Nachweisen kann verlangt werden (SchO § 36(2)).

Im Beurlaubungsfall (z.B. Arzttermine, Führerscheinprüfungen, Bewerbungsgespräche) ist der Entschuldigungsbogen der für die Beurlaubung zuständigen Person (Stammkursleitung, Fachlehrkraft) **vor dem Fehlen** zur Unterschrift vorzulegen, **andernfalls wird das Fehlen nicht entschuldigt**. Nach Möglichkeit sollen alle von der Beurlaubung betroffenen Lehrkräfte ebenfalls vor dem Fehlen von der Beurlaubung durch Unterschrift auf dem Entschuldigungsbogen Kenntnis nehmen.



Wird Fachunterricht aufgrund der Teilnahme an einer Schulveranstaltung (z.B. Kursarbeit, Exkursion, Berufsberatung, Sportveranstaltung) versäumt, so vermerkt die Fachlehrkraft dies entsprechend. Die Teilnahme an Schulveranstaltungen wird auf dem Entschuldigungsbogen zwar notiert, aber die Fehlstunden eingeklammert, da diese nicht auf dem Zeugnis vermerkt werden.

5. Entschuldigung beim Versäumen von Kursarbeiten

Versäumt eine Schülerin / ein Schüler aus Krankheitsgründen eine Kursarbeit, so ist die Schule vor Beginn des Unterrichts und der Kursarbeit davon zu unterrichten. Unterbleibt diese Benachrichtigung, so wird die Kursarbeit mit der Note "ungenügend" (00 MSS-Punkte) bewertet. Neben dem Entschuldigungsbogen und dem Entschuldigungsschreiben ist der Stammkursleitung und der Fachlehrkraft am ersten Schulbesuchstag bzw. in der ersten Fachunterrichtsstunde nach der Rückkehr in die Schule ein Nachweis über den Besuch eines Arztes (ärztliche Bescheinigung) vorzulegen. Versäumt eine Schülerin / ein Schüler mit ausreichender Entschuldigung eine Kursarbeit, so erhält sie / er einen Nachschreibtermin von der Fachlehrkraft. Versäumt eine Schülerin / ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis, so wird die nicht erbrachte Leistung als "nicht feststellbar" festgehalten und die Note "ungenügend" (00 MSS Punkte) erteilt (SchO § 49(2)).

6. Nicht-Teilnahme am Sportunterricht

a) Die dauerhafte Befreiung vom Sportunterricht (vgl. LVO § 7 (8))

Der Schüler / die Schülerin legt zu Beginn eines jeden Schuljahres ein entsprechendes Attest vor und belegt verpflichtend ein Ersatzfach.

b) Die längerfristige Sportunfähigkeit (vgl. VV LV MSS 7.4.2)

Bei der Vorlage von Anschlussattesten bei unklarer Diagnose oder der Befreiung vom Sportunterricht von mehr als vier Wochen erfolgt die Zuweisung eines Ersatzfaches durch die Oberstufenleitung. Die Halbjahresleistungen des Ersatzfaches sind in die Abiturqualifikation einzubringen, wenn am Ende des entsprechenden Halbjahres tatsächlich keine Leistung im Fach Sport festgestellt werden kann. Für das Einbringen der Leistungen in die Abiturqualifikation im Ersatzfach gelten dies Bedingungen der Abiturprüfungsordnung.

c) Die **vorübergehende Befreiung** vom Sportunterricht für einen kurzen Zeitraum (bis zu 4 Wochen) Liegt eine vorübergehende Sportunfähigkeit vor, die durch ein entsprechendes Attest auf einen Zeitraum von maximal 4 Unterrichtswochen begrenzt ist, wählt die Fachlehrkraft für diesen Zeitraum eine andere Form der Leistungsfeststellung (z.B. Planung und Durchführung einer Trainingseinheit, eine sporttheoretische schriftliche Ausarbeitung, mündlicher Vortrag). Die erteilte Note ist verbindlich in die Halbjahresnote einzubringen. Auf diese Form der Leistungsmessung kann nach Rücksprache mit der Oberstufenleitung verzichtet werden, wenn zum Zeitpunkt der Sportunfähigkeit bereits eine ausreichende Anzahl an Leistungen feststeht, die zu einer Bewertung der Leistungen im Schulhalbjahr führen können.

d) Häufiges Fehlen im Sportunterricht

Nach SchO §1(2) ist die Schülerin / der Schüler in allen Fächern verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, der Fachlehrkraft Möglichkeiten zur Beurteilung eigener Leistung zu schaffen. Wird dies der Lehrkraft nicht ermöglicht, so muss die Leistung als "nicht feststellbar" (00 MSS Punkte) dokumentiert werden. Dies kann dazu führen, dass die Abiturqualifikation nicht erreicht wird (vgl. SchO § 49 (3)).

Wer also mehrmals in einem Halbjahr am Sportunterricht nicht teilnehmen kann, sollte <u>frühzeitig</u> mit der Fachlehrkraft klären, ob die bisher erbrachten Leistungen für die Festlegung einer Halbjahresnote ausreichen.

